

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	20	EA 135	352
---------	----	--------	-----

Frauenfeld, 23. August 2022

475

Einfache Anfrage von Oliver Martin vom 29. Juni 2022 „Geht dem Thurgau bereits im Herbst die Energie aus?“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gründe für den drohenden Energieengpass sind vielfältig. Nebst den reduzierten Gaslieferungen durch Russland, der eingeschränkten Verfügbarkeit der französischen Atomkraftwerke (zurzeit sind mehr als 50 % dieser Kraftwerke in Revision) und dem fehlenden Stromabkommen mit der Europäischen Union (EU) hat auch das Wetter einen Einfluss darauf, ob im Winter 2022/2023 genügend Energie zur Verfügung stehen wird. Die Füllstände der Speicherseen der Schweiz bewegen sich knapp unterhalb des langjährigen Medians. Aufgrund des langanhaltend trockenen Sommerwetters und der geringen Schneereserven werden jedoch bis im Herbst unterdurchschnittliche Zuflüsse erwartet.

Bei der Gasversorgung ist die Schweiz zu 100 % vom Ausland abhängig, da in der Schweiz weder Speicherkapazitäten vorhanden sind noch Gas gefördert wird. Der Bund hat die Schweizer Gasversorgungsunternehmen deshalb zur Einrichtung einer physischen Gasreserve in Gasspeichern der Nachbarländer und zum Erwerb von Optionen für zusätzliche Gaslieferungen verpflichtet. Ob dieses Gas im Krisenfall tatsächlich in die Schweiz fliesst, ist allerdings mit einer gewissen Unsicherheit behaftet.

Im Strombereich ist die Schweiz eng in das europäische Stromnetz eingebunden und in den Wintermonaten von Stromimporten aus den Nachbarländern abhängig. Dieser importierte Strom stammt normalerweise zu einem Grossteil aus Frankreich und Deutschland. Steht weiterhin ein grosser Teil der französischen Atomkraftwerke still und produzieren auch die deutschen Gaskraftwerke nur in einem reduzierten Umfang Strom, sind die Importkapazitäten stark eingeschränkt. Eine mögliche Gasknappheit wirkt sich somit auch auf die Stromverfügbarkeit aus. Die beiden Themen können folglich in vielen Teilbereichen nicht gesondert betrachtet werden. Kurzfristig sind die Möglichkeiten zur Lösung der Herausforderungen für die Schweiz begrenzt. Die vom Bund vorgesehene

Wasserkraftreserve kann das Problem einer kurzfristigen Stromknappheit entschärfen, für langanhaltende Mangellagen ist diese jedoch zu klein. Mittel- bis langfristig ist klar, dass die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen auf ein Minimum reduziert und die Nutzung der lokalen erneuerbaren Energieträger (Sonne, Wind, Wasser, tiefe und untiefe Geothermie etc.) ausgebaut werden muss. Dies setzt jedoch voraus, dass die Gewichtung von Schutz- und Nutzungsinteressen kritisch hinterfragt, die Bewilligungsverfahren für entsprechende Projekte beschleunigt und gesetzliche Hürden abgebaut werden, denn diese Faktoren verlangsamen den Ausbau erneuerbarer Energien aktuell stark. Dazu wäre allerdings ein breiter gesellschaftlicher Diskurs notwendig und wünschenswert.

Frage 1

Ja.

Frage 2

Die wirtschaftliche Landesversorgung (WL) ist Aufgabe der Wirtschaft, vorliegend der Energieversorgungsunternehmen (EVU). Kann die Wirtschaft die wirtschaftliche Landesversorgung in einer schweren Mangellage nicht sicherstellen, so treffen gemäss Art. 3 Abs. 2 des Landesversorgungsgesetzes (LVG; SR 531) der Bund und, wenn nötig, die Kantone die erforderlichen Massnahmen.

Eine Energiemangellage ist eine (inter-)nationale Angelegenheit, die durch den Bund koordiniert werden muss. Im Wesentlichen wären alle Kantone gleichermassen von einer Mangellage betroffen. Gibt es zu wenig Strom, dann gilt das für die ganze Schweiz. Es gibt nur bedingt eine „regionale Versorgungssicherheit“. Etwas anders sieht es in der Gasversorgung aus. Hier kann es regionale Unterschiede geben, weil die Westschweizer Gasversorger ihr Gas mehrheitlich aus Frankreich beziehen, die anderen aus Deutschland. Dies könnte im Extremfall dazu führen, dass gewisse Regionen (Romandie, Mittelland) noch länger Gas zur Verfügung hätten als andere. Hier stellt sich neben der internationalen Solidarität die Frage, wie der Bund dies zwischen den Regionen regulieren wird.

Der Bundesrat hat angekündigt, Ende August 2022 Verordnungsentwürfe betreffend die drohende Strom- und Gasmangellage in die Vernehmlassung zu geben und eine schweizweite Energiesparkampagne zu lancieren. Der Regierungsrat geht davon aus, dass den Kantonen in diesem Rahmen gewisse Aufgaben übertragen werden. Sobald Klarheit über die konkreten Aufgaben des Kantons besteht, wird der Regierungsrat informieren.

Frage 3

Um sich auf einen möglichen Energieengpass vorzubereiten, wurde unter der Leitung des Kantonalen Führungsstabs (KFS) bereits im Juni ein Teilstab „Energieversorgung

2022/2023“ ins Leben gerufen, der sich hauptsächlich aus Vertretungen der Energiebranche, der kantonalen Verwaltung und der Wirtschaftsverbände zusammensetzt.

Kurzfristig sind im Kanton Thurgau allein Massnahmen auf der Verbrauchsseite möglich. In der Strombranche werden diese Massnahmen durch die Organisation für Stromversorgung in aussergewöhnlichen Lagen (OSTRAL) umgesetzt. Die dafür notwendigen gesetzlichen Grundlagen werden durch den Bundesrat mittels Verordnung auf Antrag des Bundesamtes für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) erlassen.

Im Gegensatz zum Strom gehört die Gasversorgung in der Schweiz nicht zur obligatorischen Grundversorgung und wurde bisher gesetzlich nicht geregelt. Der Bundesrat hat den Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) deshalb per Verordnung mit der Schaffung einer Kriseninterventionsorganisation (KIO) betraut. Im Fall einer schweren Mangellage arbeiten der WL-Fachbereich Energie und der VSG mit dem Bundesamt für Energie (BFE), dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS), der Armee und weiteren relevanten Stellen von Bund und Kantonen zusammen.

Frage 4

Wie die Landesversorgung sind auch die Aussenbeziehungen gemäss Art. 54 f. und Art. 102 der Bundesverfassung (BV; SR 101) in erster Linie Sache des Bundes. Damit hat er auch die Aufgabe, im Bereich der Energieversorgung vorsorgliche Massnahmen zu treffen, wenn sich eine Mangellage abzeichnet. Dies ist zielführender, als wenn die einzelnen Kantone parallel aktiv würden.

In der Frage der Energieversorgung stimmte sich der Thurgau bisher nicht mit dem Bundesland Baden-Württemberg ab, und es bestehen zurzeit auch keine konkreten Kontakte zum baden-württembergischen Energieministerium. Die entsprechenden Kompetenzen sind sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland auf bundesstaatlicher Ebene angesiedelt, und der Bundesrat hat sich dieser Aufgabe angenommen. Der Regierungsrat wird den geplanten Besuch des deutschen Botschafters vom 27. September 2022 jedoch nutzen, um sich konkret zur Energieversorgung auszutauschen.

Es bestehen Kontakte mit der deutschen Nachbarschaft betreffend Energiegewinnung und -verteilung. So prüfen Energie Kreuzlingen und die Stadtwerke Konstanz im Rahmen einer gemeinsamen Machbarkeitsstudie, inwiefern eine auf thermischer Seewassernutzung und auf dem Wärmebezug ab der Kehrlichtverbrennungsanlage (KVA) des Verbands KVA Thurgau basierende Wärmeversorgung für die Städte Konstanz und Kreuzlingen entwickelt werden könnte. Die Abteilung Energie des Kantons Thurgau ist ebenfalls in diese Arbeiten involviert. Energie Kreuzlingen ist sodann betreffend Gasversorgung der Regionen Untersee und Kreuzlingen in engem Kontakt mit den Stadtwerken Konstanz, die diese Gebiete teilweise direkt mit Erdgas versorgen.

Die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) steht in regelmässigem Kontakt mit dem BWL. Zudem spricht sie sich mit den anderen betroffenen Regierungskonfe-

renzen ab, insbesondere der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK). Gleichzeitig ist die EnDK im politischen Steuerungsausschuss des Bundes vertreten. Nicht einbezogen ist die EnDK in die konkreten Entscheide und Verfügungen des BWL betreffend Rationierungen etc., die in der Kompetenz des Bundesrates liegen. Die EnDK ist aber beispielsweise mit beratender Stimme beim Aufbau der KIO involviert. Die Kantone sind dazu angehalten, sich auf eine kommende Strom-/Gasmangellage vorzubereiten und dabei alle möglicherweise betroffenen Stellen einzubeziehen, was im Thurgau im Rahmen des Teilstabs „Energieversorgung 2022/2023“ des KFS erfolgt.

Frage 5

In diesem Zusammenhang ist im Kanton nebst den EVU – die mehrheitlich im Eigentum der Gemeinden sind – vor allem die EKT Holding AG (EKT) von Bedeutung, deren Aktien zu 100 % vom Kanton gehalten werden. Über die EKT ist der Kanton weiter indirekt mit einem Anteil von 12.25 % an der Axpo Holding AG (Axpo) beteiligt.

Der Krieg in der Ukraine führt zu starken Preisausschlägen auf den europäischen Energiemärkten. Die Energieunternehmen brauchen daher mehr finanzielle Mittel, um Sicherheitsleistungen zu decken. Obwohl die Schweizer Stromunternehmen gut aufgestellt sind, kann es im schlimmsten Fall zu einer Kettenreaktion und einem unkontrollierten Ausfall eines grösseren Unternehmens kommen. Deshalb hat der Bundesrat beschlossen, einen mit maximal zehn Milliarden Franken dotierten Rettungsschirm für systemkritische Stromunternehmen zu schaffen. Die Axpo ist eines von aktuell drei Unternehmen, die nach der Vorlage des Bundesrats als systemkritisch gelten und damit dem Rettungsschirm unterstellt sind. Nachdem der Ständerat der Vorlage am 16. Juni 2022 zugestimmt hat, wird der Nationalrat das Geschäft im Rahmen der Herbstsession, die am 12. September 2022 beginnt, beraten.

Als alleiniger Aktionär der EKT trägt der Kanton die Verantwortung für dieses Unternehmen, das solide aufgestellt ist und über hohe liquide Mittel verfügt. Aus aktueller Sicht ist ein Liquiditätsengpass der EKT unwahrscheinlich. Der Kanton könnte jedoch bei Bedarf aus finanzieller Sicht innert weniger Tage auch hohe Summen Liquidität einschliessen. Dies wäre jedoch nur im Notfall vorgesehen und müsste voraussichtlich gestützt auf § 44 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) erfolgen. Eine solche getroffene Notstandsmassnahme bedarf der unverzüglichen Rechenschaftsablage an den Grossen Rat (§ 44 Abs. 1 KV).

Die übrigen Thurgauer EVU sind nicht im Besitz des Kantons. Bei der überwiegenden Mehrheit handelt es sich um Gemeindewerke, die wiederum grösstenteils als Abteilung der Gemeindeverwaltungen organisiert sind. Von den über 90 Thurgauer EVU sind weiter gut 20 als Genossenschaften organisiert. Daneben treten vereinzelte EVU als Aktiengesellschaften, öffentlich-rechtliche Anstalten und Korporationen auf. Gerät ein EVU in finanzielle Schwierigkeiten, fällt dies in erster Linie in die Verantwortung der jeweiligen Eigentümerschaft, also mehrheitlich der Gemeinden. Der Regierungsrat plant aktuell keine Rettungsschirme für die EVU aufzuspannen, sondern appelliert an deren Eigentümerschaft, die Verantwortung für ihre EVU wahrzunehmen. Dieser Grundsatz gilt

auch für die Gasversorgung, die im Kanton grösstenteils durch die Gemeinden sichergestellt wird sowie für die Wirtschaft als Ganzes.

Frage 6

Im Rahmen der Sicherheitsverbandsübung 2014 (SVU 14) haben Bund und Kantone das Szenario eines Stromausfalls und einer langandauernden Strommangellage konkret durchgespielt. Die Erkenntnisse daraus dienen dem Teilstab „Energieversorgung 2022/2023“ des KFS bei den Vorbereitungen auf den drohenden Energieengpass. So wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, die anhand der vom Bund erarbeiteten Szenarien zur Strom- und Gasmangellage die Auswirkungen auf die beteiligten Energieunternehmen und die betroffenen Verbraucher analysiert und aufzeigt. Auf dieser Basis können bestehende Notfallszenarien verfeinert werden.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber